

BGH, Urteil vom 27.05.1960 – IV ZR 40/60LG Karlsruhe; OLG Karlsruhe 28.10.1959

Titel:

BGH: Urteil vom 27.05.1960 - IV ZR 40/60

Normenketten:

§ 31 BEG

§ 14 2. DV-BEG v. 23. November 1956, BGBl. I 870

Amtlicher Leitsatz:

Die Einreihung eines an seiner Gesundheit geschädigten Verfolgten, der vor dem Beginn der diesen Schaden verursachenden Verfolgung bereits durch andere gegen ihn gerichtete Verfolgungsmaßnahmen in seinem beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen geschädigt worden ist, erfolgt nach Maßgabe seines Lebensalters beim Beginn der den Gesundheitsschaden verursachenden Verfolgung und seines vor Beginn der Verfolgung im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen tatsächlich erzielten Einkommens. Jedoch kann die soziale Stellung des Verfolgten zu einer höheren Einstufung führen.

Schlagworte:



Verkündet lt. Protokoll am 27. Mai 1960

Text1

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 25. Mai 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. v. Werner, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 28. Oktober 1959 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Der im Jahre 1905 geborene Kläger ist Jude. Vor der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus war er in M. Geschäftsführer eines Möbelgeschäfts. Diese Stellung verlor er im Juni 1933 aus Gründen seiner Rasse. Er wanderte nach Holland aus. Dort wurde er am 10. März 1943 in Schutzhaft genommen. Von diesem Zeitpunkt bis zum 21. Januar 1945 hat er sich in einem Konzentrationslager befunden. Der Kläger begehrt eine Rente wegen eines während der KZ-Haft erlittenen Gesundheitsschadens.

Die Entschädigungsbehörde hat ihm durch Bescheide vom 29. März 1954 und 8. Juni 1955 unter Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eine Mindestrente von 100 DM und eine Kapitalentschädigung von 4.632,49 DM zuerkannt. Gegen diese Bescheide richtet sich die Klage.

Der Kläger begehrt seine Einstufung in den gehobenen Dienst. Er hat behauptet, er habe als Geschäftsführer des Möbelgeschäfts in den letzten drei Jahren vor Beginn seiner Verfolgung im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen ein Gehalt von monatlich 400 RM und einen Umsatzbonus von monatlich 100 bis 150 RM bezogen.

In der mündlichen Verhandlung hat das beklagte Land anerkannt, dem Kläger eine weitere Kapitalentschädigung von 2.267,51 DM zu schulden. Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt,

an den Kläger vom 1. November 1953 bis 31. Dezember 1955 eine monatliche Rente von 123 DM, vom 1. Januar 1956 an eine monatliche Rente von 134 DM und eine Kapitalentschädigung von 8.547 DM zu zahlen, wobei bereits bewirkte Leistungen anzurechnen seien.

Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Landgericht hat den Kläger gleichfalls in die vergleichbare Gruppe eines Beamten des mittleren Dienstes eingereiht. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat das beklagte Land verurteilt,

an den Kläger eine vorauszahlbare monatliche Rente von 179 DM für die Zeit vom 1. November 1953 bis 31. Dezember 1955, von 195 DM für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. März 1957 und von 217 DM seit dem 1. April 1957 sowie eine Kapitalentschädigung von 12.474 DM unter Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen zu zahlen.

Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Revision zugelassen.

Das beklagte Land hat Revision eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen.

Der Kläger hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist begründet.

Die Parteien streiten allein darüber, von welchem Lebensalter des Verfolgten für die Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe bei der Bemessung seiner Gesundheitsschadensrente auszugehen ist. Nach den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen ist die Gesundheit des im Jahre 1905 geborenen Verfolgten durch seine in der Zeit vom 10. März 1943 bis zum 21. Januar 1945 erlittene KZ-Haft geschädigt worden. Die Verfolgung gegen ihn hatte bereits im Juni 1933 eingesetzt und zu einer Minderung seines Einkommens geführt. Das von ihm in den letzten drei Jahren tatsächlich erzielte und noch nicht durch eine Verfolgung beeinträchtigte Durchschnittseinkommen hat jährlich 4.100 RM betragen. Das Berufungsgericht hat angenommen, für die Einstufung des Klägers in eine vergleichbare Beamtengruppe sei von seinem Alter im Juni 1933 auszugehen, dem Zeitpunkt, in dem er zuletzt ein durch die Verfolgung noch nicht geschmälertes Einkommen bezogen habe. Die Revision ist der Ansicht, es sei von dem Alter des Klägers am 10. März 1943 auszugehen, dem Tage, an dem die gegen seine Gesundheit gerichtete Verfolgung eingesetzt habe.

Maßgebend sind die Bestimmungen der §§31, 42 BEG, §§13, 14 der 2. DV-BEG in der Fassung der VO vom 25. Februar 1960 (BGBl. I, 130). §14 Abs. 2 Satz 3 der 2. DV-BEG bestimmt, daß bei der Einreihung in die Lebensaltersstufen der Besoldungsübersicht von dem Lebensalter des Verfolgten im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung, die den Schaden an Körper und Gesundheit verursacht hat, auszugehen ist. Die Ansicht des Klägers, daß im Hinblick auf §31 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BEG in dem zu entscheidenden Fall dennoch von dem Lebensalter des Klägers im Jahre 1933 auszugehen sei, da er in diesem Jahre zuletzt Einkünfte bezogen habe, die noch nicht durch gegen ihn gerichtete Verfolgungsmaßnahmen beeinträchtigt waren, ist unrichtig.

Nach §31 Abs. 2 Satz 2 BEG ist die wirtschaftliche Stellung des Verfolgten nach seinem Durchschnittseinkommen in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung zu beurteilen. Dabei ist eine Minderung seines Einkommens durch die vorausgegangene Verfolgung außer Betracht zu lassen. Dieser Bestimmung wird nicht dadurch entsprochen, daß die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe vorgenommen wird nach seinem letzten durchschnittlichen, nicht durch die Verfolgung beeinträchtigten Einkommen und seinem Lebensalter, das er hatte, als er dieses Einkommen bezog. Das würde voraussetzen, daß das Einkommen von Verfolgten, ungeachtet ihrer beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten, ohne die Verfolgung stets in demselben Maße gestiegen wäre, wie das Einkommen eines vergleichbaren Beamten. Daß die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht berücksichtigt werden können, hat der Senat in seinem RzW 1960, 23 veröffentlichten Urteil entschieden. Daß das Einkommen eines Verfolgten in demselben Maße gestiegen wäre, wie das Einkommen eines gleichaltrigen Beamten, läßt sich keineswegs allgemein sagen. Es gibt insbesondere bei selbständig tätigen Verfolgten zahlreiche Fälle, in denen das Einkommen über viele Jahre hinaus gleichbleibt. Andererseits sind Fälle denkbar, in denen nach einem Arbeitsvertrag das Einkommen des Verfolgten in einem bestimmten Zeitraum erheblich stärker als das Einkommen eines gleichaltrigen Beamten steigt.

Nach §31 Abs. 2 Satz 2 BEG ist für die Bemessung der Gesundheitsschadensrente von dem Zeitpunkt auszugehen, in dem die Verfolgung, die den Gesundheitsschaden verursacht hat, begonnen hat. Sowohl das Lebensalter, das der Verfolgte in diesem Zeitpunkt hatte, als auch sein Durchschnittseinkommen in diesem Zeitpunkt ist maßgebend für die Bemessung seiner Rente. §14 der 2. DV-BEG stimmt durchaus mit dem Wortlaut des Gesetzes überein. Es muß somit für die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe festgestellt werden, welches durch eine vorangegangene Verfolgung nicht geminderte Durchschnittseinkommen er in diesem maßgeblichen Zeitpunkt gehabt hat. Das ist, wenn der Verfolgte vor dem maßgeblichen Zeitpunkt in seinem beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen nicht verfolgt worden ist, sein tatsächlich in den letzten drei Jahren vor diesem Zeitpunkt erzielter Durchschnittseinkommen. Ist der Verfolgte schon vorher in seinem beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen verfolgt worden, dann muß von dem vor Beginn dieser Verfolgung liegenden Durchschnittseinkommen ausgegangen werden. Es kann nicht von dem Einkommen ausgegangen werden, das der Verfolgte ohne die Verfolgung in seinem beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen in dem maßgebenden Zeitpunkt erzielt hätte. Denn nach dem Wortlaut des Gesetzes bleibt nur eine verfolgungsbedingte Minderung des vorher tatsächlich erzielten Einkommens außer Betracht. Daß der Verfolgte infolge der Verfolgung sein tatsächliches Einkommen nicht hat steigern können, soll unberücksichtigt bleiben (vgl. das Urteil des Senats RzW 1960, 23).

Nach §31 Abs. 2 Satz 3 BEG ist jedoch neben der wirtschaftlichen auch die soziale Stellung des Verfolgten zu berücksichtigen, wenn dies zu einer günstigeren Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe führt. Ein Anhaltspunkt für die Bewertung der sozialen Stellung eines Verfolgten kann auch das Einkommen sein, das er aus seiner Erwerbstätigkeit erzielt hat, bevor er verfolgt wurde. Auf Grund seiner sozialen Stellung kann er unter Umständen in eine höhere vergleichbare Beamtengruppe einzureihen sein, als es nach den oben ausgeführten Rechtssätzen auf Grund seiner wirtschaftlichen Stellung möglich wäre.

Damit das Berufungsgericht den Sachverhalt nach Maßgabe der hier niedergelegten Rechtssätze neu prüfen kann, mußte das angefochtene Urteil in dem von der Revision angefochtenen Umfang aufgehoben und an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Zitiervorschlag:

BGH Urt. v. 27.5.1960 – IV ZR 40/60, BeckRS 1960, 31382090